

Familien-Mutmach-Tag e.V.

Satzung
vom 15.12.2011

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen "**Familien-Mutmach-Tag**".
- 1.2 Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Chemnitz und führt sodann den Zusatz e.V..
- 1.3 Der Verein hat seinen Sitz in Hainichen in Sachsen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das **Kalenderjahr**. Die Gründung wird zum 19.04.2011 vollzogen. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 2 Zwecke und Ziele

- 2.1 Der Verein stellt sich folgender Aufgaben:
 - a) Stärkung der ganzen Familie, z.B. durch Angebote wie dem „Familien Mutmach Tag“.
 - b) Vertretung und Unterstützung der Interessen von Kindern, Jugendlichen und Familien im In- und Ausland.
 - c) Förderung von Familien, Kindern und Jugendlichen im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
 - d) Die Schaffung von Kommunikationsmöglichkeiten und -angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien.
 - e) Betreuung und Begleitung junger Menschen in altersspezifischen Entwicklungsprozessen.
 - f) Die Förderung sozialer, kultureller, religiöser und politischer Bildungsarbeit für Kinder, Jugendliche und Familien durch verschiedene Veranstaltungen, wie z. B. Informationsveranstaltungen, Aufführungen, Mitarbeiterschulungen, Ausflüge, Freizeiten und Internationale Jugendbegegnungen im In- und Ausland, Partizipationsprojekte, spezifische und offene Gruppenangebote sowie Freiluftveranstaltungen.
 - g) Die Förderung von Toleranz, Integration, Weltoffenheit, der politischen Willensbildung, des demokratischen Verständnisses und der Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung auf der Grundlage christlicher Werte.
 - h) Erstellen und Verbreiten von Arbeitsunterlagen und Materialien für jugendpflegerische, religiöse und volksbildende Erziehungs- und Bildungstätigkeiten.
 - i) Förderung und Unterstützung von Personen und Werken im In- und Ausland für die selbstlose Verwirklichung gemeinnütziger sozialer, religiöser und/oder kirchlicher Zwecke.
- 2.2 Der Verein arbeitet demokratisch im Sinne des Grundgesetzes und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- 2.3 Die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Werken wird angestrebt.
- 2.4 Der Verein ist gemeinnützig tätig.

§. 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 16. Mai 1976.
- 3.2 Es gilt Folgendes:
- a) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c) Keine Person darf durch Auslagen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen der Jordan-Stiftung in Kempten zu übergeben. Sie hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, welche die Ziele und Aufgaben des Vereins weiterverfolgen.
 - e) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein auf Auszahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des Vereins keinen Anspruch.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins direkt oder indirekt unterstützt und die Satzung und Richtlinien anerkennt.
- 4.2 Minderjährige natürliche Personen sind bis zum Erreichen der Volljährigkeit außerordentliche Mitglieder ohne Stimmrecht.
- 4.3 Bei juristischen Personen können nur Körperschaften und Personenvereinigungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes Mitglied werden.
- 4.4 Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss vom Vorstand nicht begründet werden. Die Aufnahme ist der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben und von dieser zu bestätigen.
- 4.5 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss.
- 4.6 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist wirksam zum Ende des nächsten Monats.
- 4.7 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- a) bei einer natürlichen Person mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands, wenn sie gegen die Ziele und Interessen von Familien-Mutmach-Tag in grober Weise verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss ihr persönlich und schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und nicht anfechtbar. Er ist von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
 - b) bei einer juristischen Person auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung, wenn das Mitglied nicht mehr entsprechend § 2 (Zwecke

und Ziele) dieser Satzung aktiv tätig ist oder erheblich gegen diese Satzung verstoßen hat.

4.8 Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Rückzahlung von Spenden.

4.9 Vereinsbeiträge werden von den Mitgliedern derzeit nicht erhoben.

§ 5 Organe

Der Verein besteht aus folgenden Organen:

1. Der Mitgliederversammlung
2. Dem Vorstand

§ 6 Die Mitgliederversammlung

6.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

6.2 Die Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes je nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich nach Möglichkeit im ersten Quartal des Kalenderjahres statt und wird vom Vorstand einberufen.

6.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner dann einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

6.4 Alle Mitglieder sind mindestens eine Woche vorher, unter Angabe der Tagesordnung, in Textform einzuladen.

6.5 Die Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von einem Drittel der anwesenden Mitglieder Ergänzungen zur Tagesordnung beschließen. Das gilt nicht für Anträge auf Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Wahlen.

6.6 Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet, wenn nicht ein anderes Vorstandsmitglied ausdrücklich dazu bestimmt ist.

6.7 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten, die ihr die Satzung und die Richtlinien zuweisen und die ihr der Vorstand zur Beschlussfassung unterbreitet. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl eines Kassenprüfers. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören.
- c) Entgegennahme des Tätigkeits-, Kassen- und Vermögensberichts des Vorstands sowie der Prüfberichte des Kassenprüfers und Entlastung des Vorstands
- d) Beratung und Beschlussfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge

- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen einschließlich Änderungen oder Ergänzungen des Zweckes des Vereins
 - f) Beschluss über die Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit anderen Verbänden oder Körperschaften
 - g) Bestätigung von Mitgliedsaufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern, entsprechend § 3
 - h) Beschließen von Richtlinien auf Vorschlag des Vorstands
 - i) Zustimmung zur Einrichtung und Eingliederung von Arbeitszweigen, soweit diese Aufgabe nicht dem Vorstand übertragen wurde
 - k) Des weiteren beschließt die Mitgliederversammlung über:
 1. den An- und Verkauf von Grundstücken
 2. Aufnahme von Darlehen und Bürgschaften jeder Art mit Ausnahme etwaiger Umschuldungen zum Zwecke der Kostenminimierung
 3. Beteiligung an juristischen Personen und Gesellschaften
- 6.8 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die unter Ziffer 6.7e) und Ziffer 6.7f) genannten Entscheidungen ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich; für Beschlüsse nach Ziffer 6.7.k) ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.9 Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter (§ 6.6) und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 6.10 Änderungen am Text dieser Satzung, die aus redaktionellen oder formaljuristischen Gründen notwendig werden, kann der Vorstand auch ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung selbständig beschließen.
- 6.11 Beschlüsse können auch grundsätzlich in schriftlicher Form getroffen werden. Die Überlegungsfrist beträgt zwei Wochen. Das späteste Eingangsdatum für die Rücksendung der Stimme an den Vorstand wird im Anschreiben ausdrücklich genannt. Der Vorstand zählt die Stimmen aus und gibt sie bekannt.
- 6.12 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitglieder können sich nur durch andere stimmberechtigte Mitglieder aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung besonders zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 2 fremde Stimmen vertreten.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand übt seine Funktion im Sinne dieser Satzung, der Richtlinien und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Er leitet und vertritt die Arbeit des Vereins Familien-Mutmach-Tag im Rahmen dieser Satzung und ist für die Realisierung ihrer Aufgaben und Ziele verantwortlich.

- b) Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist verpflichtet über die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel ordnungsgemäß Buch zu führen oder durch Beauftragte führen zu lassen. Er hat die Verwaltung des Vermögens des Vereins verantwortlich zu handhaben.
- c) Er ist für die rechtzeitige Einberufung der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- d) Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- e) Er beschließt über die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung.
- f) Er hat der Mitgliederversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr Bericht zu erstatten, ferner einen Kassenbericht vorzulegen und das Vermögen nachzuweisen.
- g) Er hat das notwendige Personal auszuwählen, einzustellen und zu überwachen.

7.2 Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- einem Beisitzer

Der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand

- 7.3 Die einzelnen Mitglieder des Vorstands bleiben so lange im Amt, bis eine Neubestellung erfolgt ist.
- 7.4 Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
Für das Innenverhältnis gilt: Für Ausgaben ab 2.500 € ist die Zustimmung des Kassenwarts in Verbindung mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands in Textform notwendig.
- 7.5 Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand Fachpersonen (z. B. Leiter von Arbeitszweigen bzw. Arbeitsgruppen.) zu den Vorstandssitzungen hinzuziehen. Diese Fachpersonen können zeitlich befristet ohne Stimmrecht mitarbeiten.
Bei der Zusammensetzung des Vorstands sollen möglichst alle wichtigen Arbeitsbereiche entsprechend vertreten sein.
- 7.6 Der Vorstand kann bestimmen, dass sich mehrere Ämter in einer Person verbinden. Der geschäftsführende Vorstand muss aber immer aus mindestens drei (3) Personen bestehen.
- 7.7. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber vor jeder Mitgliederversammlung zusammen, oder wenn diese von wenigstens drei (3) Vorstandsmitgliedern in Textform unter Angabe der Gründe verlangt wird. Er ist dann innerhalb eines Monats einzuberufen.

- 7.8 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, davon mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 7.9 Wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht, können Beschlüsse durch schriftliche Umfrage, durch fernmündliche Absprache oder per Textform gefasst werden.
- 7.10 Über die Verhandlungen und Beschlüsse sind Protokolle anzufertigen, die vom Schriftführer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen sind.
- 7.11 Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, wenn kein anderes Vorstandsmitglied dazu bestimmt ist.
- 7.12 Wird ein Rechtsgeschäft mit einem Vorstandsmitglied gemäß § 181 BGB abgeschlossen, so vertreten die Belange von Familien-Mutmach-Tag ausschließlich die übrigen Mitglieder des Vorstands.

§ 8 Finanzen, Vergütung für Vereinstätigkeiten

8.1 Art. 8 Finanzen, Vergütung für Vereinstätigkeiten

- 8.2 Die finanziellen Mittel dürfen ausschließlich für die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben verwendet werden.
- 8.3 Über die laufenden Kassengeschäfte ist Buch zu führen und gegenüber der Mitgliederversammlung und den Kassenprüfern/innen Rechenschaft abzulegen.
- 8.4 Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 8.5 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 8.6 Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 8.7 Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- 8.8 Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw..
- 8.9 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- 8.10 Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- 8.11 Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 9 Auflösung

- 9.1 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn die Auflösung mindestens drei (3) Wochen vorher schriftlich mit der Tagesordnung angekündigt wird.
- 9.2 Bei Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit, an wen das Vermögen von Familien-Mutmach-Tag fällt. Gibt es keine Einigung, so fällt das Vermögen an die JORDAN-Stiftung mit Sitz in 87437 Kempten oder dessen Rechtsnachfolger. In jedem Fall darf das Vermögen nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, religiöse Zwecke im Sinne dieser Satzung verwendet werden.
- 9.3 Alle Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens im Falle der Auflösung bedürfen der Genehmigung des Finanzamts.

§ 10 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am 15. Dezember 2011 in der Mitgliederversammlung geändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Versammlungsleiter: _____ Protokollführer: _____

Mitglied: _____ Mitglied: _____

Mitglied: _____ Mitglied: _____

Mitglied: _____ Mitglied: _____

Mitglied: _____ Mitglied: _____

Mitglied: _____

* * * * *